Gemeinde Weinburg
Mariazeller Straße 15, 3205 Weinburg
T: 02747/2616
E: gemeinde@weinburg.gv.at
www.weinburg.gv.at

A.Z. 850/Do
Datum: 07. Dezember 2023

Betreff: **Wasserabgabenordnung der Gemeinde Weinburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinburg beschließt in seiner Sitzung am 2. Dezember 2022 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Weinburg.

§ 1

In der Gemeinde Weinburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren erhoben:

a. Wasseranschlussabgabe
b. Ergänzungsabgabe
c. Sonderabgabe
d. Bereitstellungsgebühren
e. Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasserabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,44** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 3.486.163,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **14.495 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3

ERGÄNZUNGSABGABE

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
SONDERABGABE

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit über dem ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehender Baulichkeiten durch Neu-, Zu- od. Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
BEREITSTELLUNGSGEBÜHREN

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 21,20** pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	mal	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	ergibt	Bereitstellungsgebühr
3 m³	x	€ 21,20	=	**€ 63,60**
7 m³	x	€ 21,20	=	**€ 148,40**
12 m³	x	€ 21,20	=	**€ 254,40**
17 m³	x	€ 21,20	=	**€ 360,40**
25 m³	X	€ 21,20	=	**€ 530,-**

§ 6
WASSERBEZUGSGEBÜHREN

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 für 1 m³ Wasser mit **€ 1,25** festgesetzt.
3. Die Wassergebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, sind so zu verrechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesezeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs-gebühr u. Bereitstellungsgebühr

1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- u. Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. April und endet mit 31. März. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungen wie folgt festgelegt:

1. vom 01.04. bis 30.06.
2. vom 01.07. bis 30.09.
3. vom 01.10. bis 31.12.
4. vom 01.01. bis 31.03.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1.4.2024 in Kraft. Mit selbem Datum tritt die Wasserabgabenordnung vom 5. Dezember 2022 außer Kraft
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Michael Strasser

GEMEINDE WEINBURG * o.l. Bez. St. Pölten *

angeschlagen am: 11. Dezember 2023
abgenommen am: 27. Dezember 2023